

# MERKBLATT:

## Berechnungsbeispiel Kfz-Eigenverbrauch 1 %-Regelung ab 01.01.2002 beim Arbeitnehmer

Pkw Volvo Nutzung bis 10/2002  
Fahrten zwischen Wohnung - Arbeitsstätte  
an 188 Tagen bei einer Entfernung von 28 km einfach

	<u>Eigenverbrauch nach USt-Recht</u>	<u>Eigenverbrauch nach ESt-Recht</u>	<u>Lohnabrechnung Sachbezug nach LSt-Recht</u>
Listenpreis inkl. USt = 29.120,00 EUR 1 % für 10 Monate (gerund. Listenpreis)	2.910,00 EUR	2.910,00 EUR	2.910,00 EUR
<b>Sachbezug: für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte</b>			
0,03 % von 29.100,00 x 10 Monate x 28 km	2.444,40 EUR	2.444,40 EUR	2.444,40 EUR
<b>Zwischensumme</b>	5.354,40 EUR	5.354,40 EUR	
<b>./.</b> Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte			
* 15 Tage x 10 Monate x 28 km x 0,36 EUR (pauschalbesteuert mit 15 % Lohnsteuer)			./. 1.512,00 EUR
<b>Differenzbetrag zuzüglich</b>			932,40 EUR
abzüglich USt aus Zwischensumme (16/116)	./. 738,54 EUR	./. 738,54 EUR	
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>4.615,86 EUR</b>	<b>4.615,86 EUR</b>	<b>3.842,40 EUR</b>

### Hinweis:

- \* 1. Beim Ansatz der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte ist aus Vereinfachungsgründen von 15 Arbeitstagen pro Monat auszugehen, die pauschale Lohnsteuer beträgt 15 % von 1.512,00 EUR = 226,80 EUR.  
Die Pauschalierung kann bis zu den als Werbungskosten zulässigen Höchstbeträgen von 0,36 EUR bzw. 0,40 EUR berechnet werden.
2. Beim Ansatz der pauschalieren Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte entfällt die Sozialversicherungspflicht.
3. Evtl. Zuzahlungen des Arbeitnehmers vermindern den anzusetzenden geldwerten Vorteil.
4. Der Arbeitnehmer kann beim Ansatz der Pauschalierung Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte keine Werbungskosten ansetzen, deshalb evtl. prüfen ob Werbungskosten statt Pauschalierung.
5. Beim Vorliegen einer als Werbungskosten abzugsfähigen doppelten Haushaltsführung ist kein geldwerter Vorteil anzusetzen, der Ansatz als Werbungskosten entfällt.
6. Die Kfz-Eigenverbrauchsrechnung wäre auch nach den tatsächlichen Kosten lt. Fahrtenbuch und Ermittlung des tatsächlich gefahrenen privaten Anteils möglich.
7. Eine Kürzung bei der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage wegen nicht vorsteuerbelasteten Kosten ist nur zulässig, soweit die private Nutzung des Pkw von untergeordneter Bedeutung ist. Derzeit wird von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen, wenn das Kfz nicht an mehr als 5 Tagen/pro Monat zu privaten Zwecken genutzt werden kann.

